

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
meldestelle.mika@ag.ch (nur für Meldeverfahren)
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

EU/EFTA-Staaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland,
Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum
Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island,
Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg,
Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich,
Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,
Slowakische Republik, Slowenien, Spanien,
Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Merkblatt für selbständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige mit Geschäftssitz im Ausland (EU/EFTA-Staaten)

1. Meldeverfahren für Arbeitseinsätze bis 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Hinweis

Beschäftigen selbständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige mit Geschäftssitz im Ausland Arbeitnehmende, so sind diese als entsandte Personen zu melden (vgl. [Merkblatt A1360](#)).

1.1 Wer ist meldepflichtig

Für selbständig erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige besteht eine Meldepflicht, wenn der Arbeitseinsatz in der Schweiz nicht länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauert. Es ist in der Schweiz weder ein Wohnsitz noch eine Anmeldung bei einer Einwohnerkontrolle nötig.

1.2 Wie berechnen sich die 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Die 90 Arbeitstage im Kalenderjahr berechnen sich pro selbständig erwerbstätige Person. Der Arbeitseinsatz kann am Stück oder unterbrochen geleistet werden.

1.3 Wann besteht eine Meldepflicht

Meldepflicht vom ersten Arbeitstag an

Bei einer Erwerbstätigkeit in den nachstehend aufgeführten Branchen hat die Meldung unabhängig von der Dauer der Einsätze, d.h. bereits vom ersten Arbeitstag an, zu erfolgen:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe (inkl. Einrichtung, Ausstattung, Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Abbruch etc.)
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst
- Gastgewerbe
- Reisengewerbe
- Erotikgewerbe
- Garten- und Landschaftsbau

Meldepflicht bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als acht Tagen

In allen anderen als den vorstehend aufgeführten Branchen besteht eine Meldepflicht erst, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz innerhalb eines Kalenderjahrs länger als acht Arbeitstage dauert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit ununterbrochen oder tageweise ausgeführt wird.

Hinweis

Zwei der drei unter Ziffer 1.6 aufgeführten Dokumente (Sozialversicherungsformular A1 und Kopie des Vertrags bzw. dessen Bestätigung) müssen den Kontrollorganen in jedem Fall unabhängig der Meldepflicht bereits ab dem ersten Einsatztag vorgewiesen werden können

1.4 Welche Meldefrist ist einzuhalten und wie hat die Meldung zu erfolgen

Besteht eine Meldepflicht, hat die Meldung durch die selbständig erwerbstätige Person mindestens acht Tage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.

Beispiele:

- Die Meldung ergeht am Montag, 12. Dezember. Am Dienstag, 20. Dezember, darf die Arbeit aufgenommen werden.
- Die Meldung ergeht am Freitag, 9. Dezember. Am Samstag, 17. Dezember, darf die Arbeit aufgenommen werden.
- Die Meldung ergeht am Sonntag, 11. Dezember. Am Montag, 19. Dezember, darf die Arbeit aufgenommen werden.

Die achttägige Frist gestattet den Behörden, die Meldungen im Interesse der Betroffenen rechtzeitig vor Grenzübertritt und Arbeitsantritt im Zentralen Migrationsinformationssystem aufzunehmen. Dadurch wird eine problemlose Einreise in die Schweiz gewährleistet. Ausdrucke oder Kopien von getätigten Meldungen und von Meldebestätigungen erleichtern die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz.

In Notfällen wie dringenden Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen hat die Meldung sofort nach Kenntnis, spätestens jedoch während des ersten Arbeitstags zu erfolgen. Die Gründe für den Notfall sind anzugeben. Es gilt zu beachten, dass eine zu enge Terminplanung nicht als Notfall gilt. Die Beweisspflicht für Notfälle liegt bei der selbständig erwerbstätigen Person.

Stehen die genauen Daten eines Auftrags bzw. Projekts in der Schweiz bereits von Anfang an fest, reicht es, die jeweilige Einsatzdauer (bzw. bei unterbrochenen Einsätzen die jeweiligen Einsatzstage) anhand lediglich einer Meldung anzugeben. Dies ist der Fall, wenn am gleichen Einsatzort ohne Unterbruch gearbeitet wird oder wenn für einen Auftrag am selben Einsatzort mehrere Teileinsätze nötig und diese im Voraus bereits bekannt sind. Sind jedoch die genauen Daten der einzelnen Teileinsätze desselben Auftrags bzw. Projekts noch nicht bekannt, ist zunächst nur eine Teilmeldung der bereits bekannten Daten vorzunehmen. Anschliessend ist bis spätestens vor Wiederaufnahme der Arbeit eine Verlängerungsmeldung einzugeben. Für andere Aufträge bzw. Projekte gilt hingegen erneut die achttägige Vorlauffrist.

Auf der Internetseite des [Staatssekretariats für Migration](#) steht eine gebührenfreie Online-Meldung im Internet zur Verfügung. Nach erfolgter Online-Meldung wird eine kostenlose Online-Meldebestätigung oder -ablehnung ausgestellt. Das Online-Meldeverfahren ist auch bei einmaligen Arbeitseinsätzen das Normalverfahren.

Auf die Vollständigkeit folgender Angaben auf dem Meldeformular ist besonders zu achten:

- Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsdatum
- Datum des Arbeitsbeginns und Dauer der Arbeiten
- Art der auszuführenden Arbeiten
- Genaue Ortsangabe, wo die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
- Name, Vorname und Adresse einer Kontaktperson in der Schweiz

Hinweis

Eine Meldung per Fax oder Post an das im Einsatzkanton zuständige Amt ist nur ausnahmsweise zulässig. In diesen Fällen kann das Meldeformular telefonisch eingefordert werden. Eine per Fax oder Post ausgestellte

Meldebestätigung oder -ablehnung ist kostenpflichtig. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig. Auch bei Notfällen ist die Meldung über das offizielle Online-Formular einzugeben und eine Meldung vor Grenzübertritt per Fax wird nur ausnahmsweise akzeptiert.

1.5 Wie kann eine bereits erfolgte Meldung korrigiert werden

Ergeben sich nach erfolgter Online-Meldung Änderungen in Bezug auf die Einsatztage, sollte dies bei Einsatzorten im Kanton Aargau per Fax oder E-Mail mitgeteilt werden: +41 62 835 18 99 bzw. meldestelle.mika@ag.ch.

Rückwirkende Gutschriften für nicht gebrauchte Tage bei Verkürzung des Einsatzes können mangels Überprüfbarkeit grundsätzlich nicht erteilt werden.

Alle anderen Änderungen nach bereits erfolgter Online-Meldung (z.B. anderer Einsatzort) sind wiederum zwingend online zu melden. Im Weiteren ist in der Rubrik „Bemerkungen“ unter Angabe der erhaltenen Meldungsnummer darauf hinzuweisen, dass diese Meldung die vorherige Meldung ersetzt oder ergänzt.

Erfolgte die Meldung ausnahmsweise per Post oder Fax, sind die Änderungen ebenfalls auf diesem Weg unverzüglich der für den Arbeitsort [zuständigen kantonalen Behörde](#) zu melden.

1.6 Kontrollen

Den Kontrollorganen sind folgende Dokumente auf Verlangen sofort vor Ort vorzuweisen:

- Meldebestätigung oder ausländerrechtliche Bewilligung
- Sozialversicherungsformular A1
- Kopie des Vertrags (Auftrag/Werkvertrag) mit dem Auftraggeber/Besteller oder, wenn kein Vertrag vorhanden ist, schriftliche Bestätigung des Auftraggebers/Bestellers für den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag (in Schweizer Landessprache)

Verstösse gegen diese Dokumentationspflicht werden mit Verwaltungsbusse oder sofortigem Arbeitsunterbruch geahndet. Auf Verlangen sind weitere Belege zur gewerblichen Selbständigkeit einzureichen.

1.7 Kontaktadressen

- [Staatssekretariat für Migration](#)
- [Amt für Migration und Integration Kanton Aargau](#)

2. Bewilligungsverfahren für Arbeitseinsätze über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Bei länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauernden Arbeitseinsätzen ist grundsätzlich ein Bewilligungsverfahren mit Gründung eines Geschäftssitzes in der Schweiz einzuleiten. Es wird empfohlen, vorläufig mit der zuständigen kantonalen Behörde Kontakt aufzunehmen. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau steht für Auskünfte jederzeit gerne beratend zur Verfügung.